

# Meetings zum API für Krankenversicherungsträger - Zusammenfassung

Stand: Berücksichtigt sind die Meetings bis zum 12.08.2024.

- [Bereitstellung der aktuellen Dokumente zum API für die Krankenversicherungsträger](#)
- [\(neu\) Anlassbezogene Meldungen](#)
  - [Vitalstatus](#)
  - [Versicherungswechsel](#)
- [Meldung der Vitalstatus](#)
  - [Halbjährliche Vitalstatusmeldungen](#)
  - [Letzte Meldung Vitalstatus für einen Versicherten](#)
  - [Vitalstatus unbekannt](#)
  - [\(neu\) Vitalstatus für Daten aus Bestandsregistern gemäß § 22 IRegG](#)
- [Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung](#)
  - [\(neu\) Vorschlag des BMG zur Meldepflicht zwischen Krankenversicherungsträgern](#)
  - [Offene Fragen zur Meldepflicht zwischen Krankenversicherungsträgern](#)
  - [Sonderfälle Versicherungswechsel](#)
    - [Beispiel Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten \(1 bis 3 Wochen\)](#)
    - [\(neu\) Beispiel Anwartschaft während aktiver Dienstzeit bei der Bundeswehr](#)
    - [Beispiel Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft](#)
    - [Beispiel Person verlässt deutschen Versicherungsraum temporär](#)
    - [Beispiel Versicherungsbeginn ohne Vorversicherung für eine bereits im IRD erfasste Person](#)
    - [Beispiel Inhaftierung](#)
    - [Beispiel Wechsel der KVNR Vorschlag](#)
    - [\(neu\) Beispiel Anwartschaft während Unterschreitung der JAEG \(Jahresarbeitsentgeltgrenze\)](#)
- [API: Asynchrone Fehlermeldungen](#)

## Bereitstellung der aktuellen Dokumente zum API für die Krankenversicherungsträger

Die Dokumente stehen über die Website IRD des BMG <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-deutschland/technische-spezifikation> im Downloadbereich zur Verfügung.

Der direkte Zugriff ist auch über <https://xml.ir-d.de/rst/download/vst/krankenversicherungstraeger/> möglich.

## **(neu) Anlassbezogene Meldungen**

Anlassbezogene Meldungen müssen unverzüglich erfolgen

### **Vitalstatus**

Für Registerstelle IRD ist die zeitnahe Bereitstellung des Todesdatums für die Qualität der Auswertungen der medizinischen Daten notwendig. Für bestimmte Implantattypen ist ein kürzerer Zeitraum für Auswertungen notwendig, daher auch das exakte Todesdatum erforderlich.

### **Versicherungswechsel**

Das beinhaltet den Wechsel zwischen Krankenversicherungsträgern, die Erstversicherung z. B. nach der Zeit als Familienversicherte\*r und das Beenden einer Versicherung beim Umzug ins Ausland. Versicherungswechsel sind immer anlassbezogen zu melden.

# Meldung der Vitalstatus

## Halbjährliche Vitalstatusmeldungen

Aus Rückmeldungen der Krankenversicherungsträger und des BMG hat sich folgende Einigung zu den Meldezeitpunkten für die halbjährlichen Vitalstatusmeldungen ergeben:

- Die Meldungen sollen ab 01.07.2025 jeweils im März und im September erfolgen.
- Im ersten Halbjahr 2025 müssen die Meldungen bis spätestens 30.06.2025 erfolgt sein. Dabei müssen alle bis dahin aufgelaufenen anlassbezogenen Meldungen mit übertragen werden.

## Letzte Meldung Vitalstatus für einen Versicherten

Die Vitalstatusmeldung zu einem Versicherten mit dem Vitalstatus "verstorben" ist die letzte verpflichtende Vitalstatusmeldung, egal ob diese anlassbezogen oder im Rahmen der halbjährlichen Meldungen erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherte nicht mehr bei dem Krankenversicherungsträger versichert ist, also nach der Meldung zum Versicherungswechsel.

## Vitalstatus unbekannt

Der Vitalstatus *unbekannt* soll gesendet werden, wenn mit einem Versicherten noch ein Versicherungsverhältnis besteht, der Krankenversicherungsträger den aktuellen Vitalstatus aber nicht kennt. Das kann u. a. eintreten:

- bei länger ausstehenden Zahlungen der Versicherungsbeiträge oder erfolgloser Kontaktanfrage an den Versicherten
- während einer Anwartschaft wegen eines Auslandsaufenthalts, einer Wehrübung oder einer Inhaftierung.

## (neu) Vitalstatus für Daten aus Bestandsregistern gemäß § 22 IRegG

Schrittweise werden ab 2025 Daten aus bestehenden Implanteregistern in das Implantateregister Deutschland (IRD) übernommen.

Die Bestandsregister kontaktieren alle dort erfassten Patienten vor der Migration ins IRD. Dabei wird neben einem eventuellen Widerspruch auch der aktuelle Krankenversicherungsträger abgefragt. Die Information zum Krankenversicherungsträger wird aber voraussichtlich keine durchgehend belastbaren Daten in Form es (Haupt-)IK liefern.

Daher ist geplant, bei der Übernahme der Daten aus Altregistern die Information zum Krankenversicherungsträger nicht zu übernehmen.

Sobald einer dieser Patienten ein neues Implantat erhält und die direkte Meldung an das IRD erfolgt, wird das IK automatisch erfasst und der Krankenversicherungsträger wird durch die meldende Gesundheitseinrichtung informiert. Dadurch beginnt automatisch die Vitalstatusmeldung für den Versicherten.

Es wird daher durch die Vertrauensstelle keine Benachrichtigung an die Krankenversicherungsträger zu den aus Bestandsregistern übernommenen Versicherten geben.

## Meldung zum Wechsel der Krankenversicherung

### (neu) Vorschlag des BMG zur Meldepflicht zwischen Krankenversicherungsträgern

- Benachrichtigung des neuen Krankenversicherungsträgers durch den bisherigen soll nicht in das IRegG aufgenommen werden.
- Bei ausbleibenden Vitalstatusmeldungen zu einem Versicherten im IRD fordert die Registerstelle den Vitalstatus über die Vertrauensstelle an.
- Änderungen am API sind damit nicht notwendig.
- Die Benachrichtigung Meldung erfolgt durch den bisherigen Krankenversicherungsträger an die Vertrauensstelle (bis auf wenige Sonderfälle).

- Die Angabe des korrekten Institutionskennzeichens (IK) des neuen Krankenversicherungsträgers in der Meldung ist entscheidend. Ein nicht korrektes IK verursacht aufwendige Klärung durch die Vertrauensstelle und Rückfragen beim bisherigen Krankenversicherungsträger.
- Die Heilfürsorge BW wird für eine Übergangszeit eine eigene Identifikationsnummer an Stelle der KVNR verwenden. Wechselt ein Versicherter von oder zur Heilfürsorge BW, sind zwingend die alte und die neue Identifikationsnummer in der Meldung anzugeben.

## Offene Fragen zur Meldepflicht zwischen Krankenversicherungsträgern

Es gibt Anfragen von Krankenversicherungsträgern zur datenschutzrechtlichen Sicht zur Weitergabe von Versichertendaten zwischen Krankenversicherungsträgern.

- Berechtigt eine Anwartschaft die Meldung des Vitalstatus eines Versicherten, da diese Person nicht mehr beim Kostenträger versichert ist?
- Ist die Legitimation zur Weiterleitung der Gesundheitsinformation "Implantatträger" gesetzlich bereits festgelegt?

Diese Fragen sind aktuell zur Klärung mit dem BMG.

## Sonderfälle Versicherungswechsel

Der Standardfall eines Versicherungswechsels ist in der API bereits abgebildet: Ein Versicherter beendet sein Versicherungsverhältnis bei einem Krankenversicherungsträger und beginnt nahtlos ein neues Versicherungsverhältnis bei einem anderen Krankenversicherungsträger.

Es gibt verschiedene Ausnahmen von diesem typischen Versicherungsverlauf, die Auswirkungen auf die Meldung des Versicherungswechsels an die Vertrauensstelle IRD haben. Die folgenden Sonderfälle aus der Versicherungspraxis wurden von Krankenversicherungsträgern benannt.

### Beispiel Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten (1 bis 3 Wochen)

- Hier wird bei Heilfürsorgen Anwartschaft zurückgestellt werden. Kurzfristige Meldungen zwischen Heilfürsorgen und privaten Krankenversicherungsträgern. Wenn die halbjährliche Vitalstatusmeldung in die Zeit der Wehrübung fällt, kann der Krankenversicherungsträger für die betroffene Person keine Vitalstatusmeldung senden.
- Wohl eher ein Sonderfall mit kurzer Dauer. Könnte ggf. ignoriert werden.
- Hört sich nach "ruhendem Vertrag" an. Damit spricht das für keinen Wechsel des Versicherungsträgers. Also kann Regelprozess wohl erhalten bleiben.
- Frage dazu - sind Vertreter der DGUV vorhanden? Schnittstellenproblematik kann ggf. bei Unfällen Leistungen übernehmen (Implantate im Zuge eines Wegeunfalls?).
- Leistungsanspruch ruht; Wehrübung hat keinen Einfluss auf Versicherungsstatus.
- Person verletzt sich während der Wehrübung mit dem Fall, dass ein Implantat vorgenommen werden muss? Die Gesundheitseinrichtung meldet den Implantateingriff an die Heilfürsorge, da diese der Kostenträger ist?
- Meldung seitens der Gesundheitseinrichtung muss Information der Versicherung beinhalten. Auch im Falle, dass Kosten nicht vom Versicherungsträger übernommen werden.
- Bitte um eindeutige Klärung des Sachverhalts, dass Kostenträger IMMER über Implantate informiert werden, selbst im Falle ohne Kostenübernahme. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Regelprozesse der Unfallversicherung Anwendung finden (Unfallkasse erhält Information und übernimmt Kosten)
- SGB V § 135 - Bezug zu Bundeswehr ?
- **Aktueller Status:** Frage wird an BMG mitgenommen.

### ⚠ ( neu) Vorschlag zu kurzen Anwartschaften

- Zeitlich begrenzte Anwartschaften (maximal 1 Monat) unterliegen keiner Meldepflicht zum Versicherungswechsel. Der bisherige Krankenversicherungsträger meldet in diesem Fall weiter den turnusmäßigen Vitalstatus, sofern dieser in den Zeitrahmen fällt.
  - Das gilt für *Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten (1 bis 3 Wochen)* und *Inhaftierung*.

### ( ⚠ neu) Beispiel Anwartschaft während aktiver Dienstzeit bei der Bundeswehr

- Soldaten sind während ihrer aktiven Dienstzeit in der Heilfürsorge BW versichert, unterhalten aber zusätzlich eine Anwartschaft bei einer PKV, um den späteren Eintritt – nach Ende der aktiven Dienstzeit – für die Beihilferestkostenabsicherung vorzuhalten. Das gilt für Soldaten, die vor Beginn der Dienstzeit bei einem privaten Krankenversicherungsträger versichert waren.
- Beim Versicherungswechsel am Beginn und am Ende der Dienstzeit ist jeweils eine Meldung zum Versicherungswechsel an das IRD zu senden.
- Während der aktiven Dienstzeit meldet die Heilfürsorge BW an das Implantateregister.

#### **Beispiel Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft**

- In dem Fall gibt es keinen neuen Kostenträger, der halbjährlich den Vitalstatus melden kann.

#### **Beispiel Person verlässt deutschen Versicherungsraum temporär**

- verschiedene Konstellationen beim Auslandsaufenthalt:
  - Ruhender Vertrag (Anwartschaft - Rückkehr geplant)
    - Vorschlag, in dem Fall Meldung Vitalstatus fortführen mit Status "unbekannt"? Sobald Rückkehr tatsächlich stattfindet, wieder Status "lebend". Kostenträger bleibt also bei Anwartschaft weiter Ansprechpartner?
  - Fortführung im Ausland (inner- und außer-europäisch) - Meldungen erfolgen wie im Normalfall
  - Wechsel zu einer ausländischen Pflichtversicherung (keine Meldung mehr möglich)
    - Entspricht dem Beenden eines Versicherungsverhältnisses, siehe *Beispiel "Person verlässt deutschen Versicherungsraum dauerhaft"*.
- Offen: Rückkehr aus dem Ausland - wie erfährt der Versicherer von etwaigen meldepflichtigen Implantaten?

#### **Beispiel Versicherungsbeginn ohne Vorversicherung für eine bereits im IRD erfasste Person**

- z.B. bei Rückkehr nach Deutschland
- Die Information "Ich bin bereits als Implantatträger im IRD erfasst" muss vom Versicherten kommen bzw. sollte vom Krankenversicherungsträger abgefragt werden.
  - Bisher positive Aufnahme des Implantateregisters bei Patienten. Daher könnten Patienten beim Eintritt in eine Krankenversicherung motiviert sein, die Information zum IRD zu geben.
  - Ist eine gesetzliche Verpflichtung der Versicherten denkbar, diese Information an den Krankenversicherungsträger weiterzugeben?
- Sonderfall: Eine Person hat als Patient ohne deutsche Krankenversicherung in Deutschland ein Implantat erhalten und ist im IRD erfasst. Die Person zieht später nach Deutschland, schließt eine Krankenversicherung ab und informiert den Krankenversicherungsträger über die Eintrag im IRD.
  - Der Patient ist im IRD nicht mit patienten-identifizierenden Daten (z. B. KVNR) erfasst, da es diese Daten zum Meldezeitpunkt nicht gab.
  - Eine Vitalstatusmeldung durch den Krankenversicherungsträger ist damit nicht notwendig, da keine Zuordnung des Vitalstatus zu einem Patienten erfolgen kann.
  - Erhält der Versicherte später ein weiteres Implantat, beginnt die Meldepflicht zum Vitalstatus.

#### **Beispiel Inhaftierung**

- Die Zeit einer Inhaftierung eines Versicherten ist mit *Beispiel Wehrübungen für Soldatinnen und Soldaten (1 bis 3 Wochen)* vergleichbar.
  - Für das IRD sind aktuell die Heilfürsorgen BW und BP beteiligt.
  - Wenn hier andere Heilfürsorgen den Versicherungsschutz temporär übernehmen, sollten die gleichen Regelungen für den Krankenversicherungsträger gelten.

#### **Beispiel Wechsel der KVNR ⚠️ Vorschlag**

- Ausnahmefall: Die KVNR wurde z.B. doppelt vergeben und muss korrigiert werden. D.h. es gibt eine alte und eine neue KVNR.
- Hier könnte die Funktion Versicherungswechsel genutzt werden:
  - Es werden die alte und die neue KVNR angegeben.
  - Für das alte und neue IK wird der gleiche Wert gesendet.

#### **( ⚠️ neu) Beispiel Anwartschaft während Unterschreitung der JAEG (Jahresarbeitsentgeltgrenze)**

- Unterschreitet ein privat Versicherter die JAEG, übernimmt ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger die aktive Versicherung. Bei dem privaten Krankenversicherungsträger wird u.U. die Versicherung durch eine Anwartschaftsversicherung aufrecht erhalten, um einen späteren Rückwechsel (z.B. Ende Versicherungspflicht nach SGB V, weil JAEG wieder überschritten wird). Dabei kann es sich um einen zeitlich begrenzten oder für unbekannte Zeit geltenden Krankenversicherungswechsel handeln.
  - In diesem Fall soll eine Meldung des Versicherungswechsels erfolgen.
  - Das gilt auch bei einem temporären Eintritt in die GKV-Familienversicherung.

## API: Asynchrone Fehlermeldungen

Die Signalisierung von Fehlern beim Aufruf von API-Funktionen ist in der technischen Spezifikation detailliert beschrieben. Siehe [Bereitstellung der aktuellen Dokumente zum API für die Krankenversicherungsträger](#).

Technische Fehler beim Aufruf einer API-Funktion werden sofort als Fehlercode zurückgemeldet.

Fachliche Fehler können erst nach der Verarbeitung der Meldedaten beim IRD durch die Vertrauensstelle asynchron zur Abholung über die entsprechenden API-Funktionen bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der durch die Vertrauensstelle erkennbaren Fehler wird innerhalb von 24h erfolgen. Für die Fehlermeldungen der Registerstelle gibt es bisher keine maximale Wartezeit.

Eine Angabe für eine garantierte Bereitstellung der Rückmeldungen kann daher aktuell noch nicht erfolgen.